

Höchsttaxen 2016 – Anhang 1

Alters- und Pflegeheime
Solothurner Spitäler AG (soH)

A Langzeitpflege

a) Tagestaxe Bewohnerin/Bewohner

Hotellerie inkl. Betreuung	Fr. 143.00
Investitionskostenpauschale	Fr. 28.00
Ausbildungsbeitrag	Fr. 2.00
Total	Fr. 173.00

b) Beiträge Pflege

Pflegestufe	KVG	Beitrag öffentliche Hand	Patientenbeteiligung	Total
1	9.00	0.00	2.50	11.50
2	18.00	0.00	14.70	32.70
3	27.00	0.00	21.60	48.60
4	36.00	14.70	21.60	72.30
5	45.00	27.80	21.60	94.40
6	54.00	39.00	21.60	114.60
7	63.00	50.80	21.60	135.40
8	72.00	61.00	21.60	154.60
9	81.00	73.70	21.60	176.30
10	90.00	82.80	21.60	194.40
11	99.00	95.00	21.60	215.60
12	108.00	108.00	21.60	237.60

B) Tages- und Nachtstruktur sowie 24-Stunden-Struktur

Die Höchstattaxe für die Tages- oder Nachtstruktur beträgt	Fr. 125.00
Die Höchstattaxe für die 24-Stunden-Struktur*	Fr. 185.00

* höchstens 3 Tage bzw. Nächte

C) Ausserkantonale Heimeintritte

1. Solothurnerinnen/Solothurner in ausserkantonalen Pflegeheimen erhalten, unabhängig von ihrer finanziellen Situation, je nach Pflegestufe einen Beitrag der öffentlichen Hand (Restfinanzierung Pflege), egal ob sie im Kanton Solothurn oder ausserkantonale platziert sind. Bei ausserkantonalen Aufhalten richtet sich der Beitrag nach dem Standortkanton des Heimes, es sei denn, dieser wäre höher als im Kanton Solothurn. Sollte dies der Fall sein, kommen die im Kanton Solothurn für die jeweilige Stufe festgelegten Beiträge der öffentlichen Hand zur Anwen-

dung. Allfällige Defizite gehen zu Lasten der Bewohnerin oder des Bewohners.

2. Für ausserkantonale platzierte Bewohnerinnen und Bewohner gelten die Nettotaxen des Kantons Solothurn, die sich aus der Hotellerietaxe und der Patientenbeteiligung der jeweiligen Stufe zusammensetzen.

3. Für Bewohnerinnen/Bewohner die vor dem 31.12.2011 in ein ausserkantonales Heim eingetreten sind, kann als Grundlage für die EL-Berechnung die Höchstattaxe der Stufe 12 beigezogen werden.

4. Es kann für ausserkantonale Platzierungen eine Bewilligung im Einzelfall ausgestellt werden, wenn nachgewiesen wird, dass es sich um einen Heimtritt im Notfall handelte, und dass im Kanton Solothurn kein geeigneter, freier Heimplatz bestand. Die Einzelfallbewilligung wird jeweils befristet für sechs Monate erteilt. Die Nettotaxen richten sich während der Dauer der Bewilligung nach den Tarifen des jeweiligen Standortkantons, wobei die Höchstattaxe der Stufe 12 im Kanton Solothurn nicht überschritten werden darf. Die Deckungslücke wird über den Beitrag der öffentlichen Hand geschlossen, und muss über die Clearingstelle des Kantons Solothurn eingefordert werden.

5. Bei ausserkantonalen Einrichtungen, an denen sich Solothurner Gemeinden verbindlich beteiligt haben, richtet sich die Nettotaxe für Einwohnerinnen und Einwohner der jeweiligen Gemeinden nach den Tarifen des Standortkantons. Die Höchstattaxe der Stufe 12 im Kanton Solothurn darf aber nicht überschritten werden. Die Deckungslücke wird über den Beitrag der öffentlichen Hand geschlossen, und muss über die Clearingstelle des Kantons Solothurn eingefordert werden.

6. Für Menschen mit einer Beeinträchtigung unter 65 Jahren, die aus pflegerischen Gründen von einer Behinderteneinrichtung in ein Alters- und Pflegeheim eintreten, können in begründeten Fällen die behindertenbedingten Mehraufwändungen, die vom RAI-System nicht abgedeckt sind, der Fachstelle Betreuung-Pflege in Rechnung stellen. Die Zuschüsse dürfen die Höchstattaxe der Stufe 12 nicht überschreiten.

D) Mittel und Gegenstände

Mittel und Gegenstände: für die MiGeL-Produktgruppen 3, 15, 16, 17, 21, 34, 99 gilt die bisherige Regelung. Die MiGeL-Produktgruppen 5, 6, 9, 23, 24, 29, 30 und 31 sind von der Pauschale ausgeschlossen und können auf Verordnung des Arztes zum MiGeL-Höchstvergütungsbetrag abzüglich 20 % separat in Rechnung gestellt werden.